

## **Besondere Vertragsbeilage Grobe Fahrlässigkeit (BV GF IP 2019)**

In Abänderung von Art.10 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung der VAV (ABS 2006) gelten Schäden infolge grober Fahrlässigkeit bis zu der in der Polizze angeführten Höchstgrenze, mitversichert.

Versicherungsschutz besteht bei Vorwurf der groben Fahrlässigkeit gegen den Versicherungsnehmer bzw. dessen Repräsentanten. Bei Wohnungseigentumsgemeinschaften gilt der jeweilige Anteilseigner der vom Schaden betroffenen Wohneinheit dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.

Diese Deckung besteht im Rahmen der Sparten Feuer und Leitungswasser. Darüber hinaus auch für die Sparte Sturm, sofern diese beantragt ist.

Die Versicherungssumme (Höchstgrenze) steht insgesamt 1 Mal pro Jahr und je versicherter Sparte zur Verfügung.

Für beide Vertragspartner gilt für diese Deckungserweiterung das jährliche Kündigungsrecht zur Hauptfälligkeit, unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist, vereinbart.

Bei vorzeitigem Ausscheiden einer dieser Sparten, erlischt die Zusatzdeckung für alle.

Nicht von dieser Besonderen Vereinbarung umfasst sind im Rahmen der Sparte

- Feuer:
- Schäden durch Schweißen, Schneiden und Löten
  - Schäden durch alle sonstigen Feuerarbeiten in der Nähe von leicht entflammaren Stoffen und Flüssigkeiten
  - Schäden durch Brand oder durch brennbare Sachen die sich in der Nähe von Feuerungsstätten und Rauchfangreinigungsanlagen befinden
- Sturmschaden:
- Schäden an Sachen im Freien
- Leitungswasser:
- Schäden infolge des nicht Absperrrens oder Entleerens der Leitungen in leerstehenden Objekten